

Fortschreibung zum Haushaltssicherungskonzept

<i>Amt Schönberger Land</i> Fachbereich II <i>Datum</i> 29.12.2021	<i>Bearbeitung:</i> Kati Kodanek <i>Bearbeiter/in-Telefonnr.:</i> 038828/330-1210
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Finanzausschuss der Gemeinde Siemz-Niendorf (Vorberatung)		Ö
Gemeindevertretung Siemz-Niendorf (Entscheidung)		Ö

Sachverhalt

Im Haushaltsjahr 2022 kann trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten sowie Ausschöpfung aller Ertrags- und Einnahmepotentiale ein Haushaltsausgleich erneut nicht erreicht werden. Gemäß § 43 Absatz 8 KV M-V ist das Haushaltssicherungskonzept über den Konsolidierungszeitraum mindestens jährlich fortzuschreiben und bei negativen Abweichungen vom bereits beschlossenen Haushaltssicherungskonzept von der Gemeindevertretung zu beschließen.

Mit der Anpassung der Hebesätze im Haushaltsvorjahr hat die Gemeinde Siemz-Niendorf eine Grundvoraussetzung zur Beantragung von Hilfen gemäß § 27 FAG M-V geschaffen.

Die Erläuterungen hierzu sind sowohl im Haushaltssicherungskonzept als auch im Vorbericht enthalten.

Eine entsprechende Antragstellung wird im Haushaltsjahr 2022 geprüft.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt die Fortschreibung zum Haushaltssicherungskonzept in vorliegender Fassung.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

1	Fortschreibung Haushaltssicherungskonzept 12 2022 (öffentlich)
---	--

Gemeinde Siemz-Niendorf
Die Bürgermeisterin
über das Amt Schönberger Land

Fortschreibung zum
Haushaltssicherungskonzept
der Gemeinde Siemz-Niendorf

1. Vorbemerkung

Kann eine Gemeinde den Haushaltsausgleich trotz aller Anstrengungen nicht erreichen, hat sie gemäß § 43 Abs. 7 KV M-V ein Haushaltssicherungskonzept zu beschließen, in dem die Ursachen für den unausgeglichenen Haushalt beschrieben und Maßnahmen dargestellt werden, durch die der Haushaltsausgleich und eine geordnete Haushaltswirtschaft auf Dauer sichergestellt werden. Außerdem ist der Zeitraum anzugeben, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht wird (Konsolidierungszeitraum).

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung vom 25.02.2020 ein Haushaltssicherungskonzept für 2020 aufgrund des ausgewiesenen Finanzmittelfehlbedarfes beschlossen. In 2021 war gem. § 43 Abs. 8 KV M-V eine Fortschreibung zum Haushaltssicherungskonzept notwendig.

2. Rückblick Haushaltsvorjahr(e)

Jahresrechnung für das Jahr 2019; getrennt nach Gemeinden:

Der Jahresabschluss für das Jahr 2019 der Gemeinde Niendorf weist einen Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung von 30.052,07 € (nach Veränderung der Rücklagen) aus. Ergebnisvortrag aus HH-Vorjahren war ein Fehlbetrag von 466.900,95 €, mithin resultiert hieraus ein Fehlbetrag als Ergebnisvortrag in das HH-Folgejahr in Höhe von 496.953,02 €.

In der Finanzrechnung weist der Jahresabschluss für das Jahr 2019 einen Finanzmittelüberschuss von 237.684,21 € aus. Es werden Forderungen gegenüber dem Amt aus der Einheitskasse zum Ende des HH-Jahres 2019 i. H. v. 320.511,49 € ausgewiesen.

Der Jahresabschluss für das Jahr 2019 der Gemeinde Groß Siemz weist einen Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung von 4.166,57 € (nach Veränderung der Rücklagen) aus. Ergebnisvortrag aus HH-Vorjahren war ein Fehlbetrag von 675.938,24 €, mithin resultiert hieraus ein Fehlbetrag als Ergebnisvortrag in das HH-Folgejahr in Höhe von 680.104,81 €.

In der Finanzrechnung weist der Jahresabschluss für das Jahr 2019 einen Finanzmittelüberschuss von 284.068,57 € auf. Es werden Forderungen gegenüber dem Amt aus der Einheitskasse zum Ende des HH-Jahres 2019 i. H. v. 355.633,54 € ausgewiesen.

Die Jahresabschlüsse 2019 der ehemaligen Gemeinden Groß Siemz und Niendorf wurden letztmalig getrennt nach Gemeinden aufgestellt.

Die Feststellung der geprüften Jahresabschlüsse wurde am 25.02.2021 durch die Gemeindevertretung Siemz-Niendorf beschlossen.

Jahresrechnung 2020 (vorläufig)

Für das Haushaltsjahr 2020 wird in der Ergebnisrechnung derzeit ein Fehlbetrag von 138.042,31 € erwartet (Plan - 298.800 €). Ergebnisverbessernd wirken sich Minderaufwendungen im Bereich der Sach- und Dienstleistungen aus. Der voraussichtliche Ergebnisvortrag ins Folgejahr beträgt, unter Berücksichtigung von Vorträgen aus Vorjahren, -1.315.100,14 €

Die Finanzrechnung schließt mit einem Kassenbestand voraussichtlich i. H. v. 717.395 € ab und weist aktuell einen Finanzmittelüberschuss i. H. v. 41.250 € (Plan -192.900 €) aus. Die positive Abweichung resultiert, trotz Mindereinnahmen im Bereich der Steuern und Abgaben, aus Einsparungen in der Unterhaltung und Bewirtschaftung. Der jahresbezogene Saldo der lfd. Ein- und Auszahlungen beträgt 30.845 €.

Kein Haushaltsausgleich gemäß § 16 (2) GemHVO-Doppik

Jahresrechnung 2021 (vorläufig)

Für das Haushaltsjahr 2021 wird in der Ergebnisrechnung derzeit ein Fehlbetrag von 103.107,36 € erwartet (Plan – 327.252 €). Der voraussichtliche Ergebnisvortrag ins Folgejahr beträgt, unter Berücksichtigung von Vorträgen aus Vorjahren, -1.418.207,50 €

Die Finanzrechnung schließt mit einem Kassenbestand voraussichtlich i. H. v. 810.458 € ab und weist aktuell einen Finanzmittelüberschuss i. H. v. 93.063 € (Plan -309.175 €) aus.

Die Abweichungen vom Plan resultieren unter anderem aus Minderaufwendungen/-auszahlungen im Bereich der Sach- und Dienstleistungen.

Voraussichtlich kein Haushaltsausgleich gemäß § 16 (2) GemHVO-Doppik

3. Haushaltsplan 2022

Im Planjahr 2022 wird ein Jahresfehlbetrag im Ergebnishaushalt von T€ 146 ausgewiesen. Der Fehlbetrag resultiert im Wesentlichen aus der Zunahme im Bereich der geleisteten Zuwendungen und Umlagen (Kreisumlage), aus Preissteigerungen bei den Dienstleistungsverträgen, aber auch aufgrund der Einstellung der Abschreibungsaufwendungen im Ergebnishaushalt.

Der Finanzhaushalt weist einen Finanzmittelfehlbetrag i. H. v. T€ 223,4 auf, wobei T€ -161,8 dem Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit zuzurechnen sind. Hier mussten enorme Preissteigerungen im Bereich der Investitionen eingeplant werden.

Zur Deckelung des negativen Saldos wird eine Kreditaufnahme (zzgl. Tilgung, Zinsen) in Höhe von T€ 161,8 eingeplant.

Gegenüber dem Vorjahr (Planwerte 2021) konnte im Berichtsjahr im laufenden Bereich eine Steigerung bei den Erträgen und Einzahlungen erreicht werden und die Aufwendungen/Auszahlungen, bis auf den Bereich Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferleistungen, konnten reduziert werden. Dennoch kann keine Deckung erreicht werden.

Wegen der negativen Jahresergebnisse sowohl im Ergebnis, als auch im Finanzhaushalt und unter Berücksichtigung der negativen Vorträge aus Vorjahren, ist der Haushalt der Gemeinde Siemz-Niendorf in der Planung nicht ausgeglichen. Der Haushaltsausgleich kann auch zum Ende des Finanzplanungszeitraumes nicht erreicht werden.

Mithin ist gemäß § 43 Absatz 8 KV M-V das Haushaltssicherungskonzept von der Gemeindevertretung zu beschließen. Es ist über den Konsolidierungszeitraum mindestens jährlich fortzuschreiben.

Maßnahmen zur Erreichung des Haushaltsausgleiches

Für die gemeindeeigenen Flächen wird bereits der marktübliche Pachtzins (Orientierung Grundstücksmarktbericht) erhoben.

Altverträge werden auf eine Anpassung überprüft.

Durch die Amtsverwaltung wurde eine Aufstellung aller gemeindlichen Flächen erarbeitet, bestehende Pachtverträge wurden für die entsprechenden Flächen hinterlegt, mithin kann geprüft werden, ob zusätzliche Pachtverträge abzuschließen sind.

Eine Anpassung der Hundesteuerbeträge zur Schaffung eines einheitlichen Ortsrechts (1. Hund 30,00 €, 2. Hund 50,00 €, 3. Hund 150,00 € sowie gefährliche Hunde: 500,00 €, 750,00 € und 1000 €) wurde zuletzt im Haushaltsjahr 2019 vorgenommen.

Es existiert eine Entgeltordnung über die Benutzung der gemeindeeigenen Räumlichkeiten im Ortsteil Groß Siemz sowie im Ortsteil Niendorf. Die Möglichkeit zur Vermietung der gemeindeeigenen Räumlichkeiten wurde bisher bereits genutzt (ist in nächster Zukunft jedoch sicherlich noch abhängig von der Pandemieentwicklung).

In 2021 wurde bereits mit Renovierungsarbeiten am Gemeindehaus im Ortsteil Niendorf begonnen und in 2022 sollen die Arbeiten beendet werden. Nach Beendigung der Maßnahmen könnte eine Anpassung der Entgeltordnung für diese Räumlichkeiten in Betracht kommen.

Die Gemeinde hat Anteile am kommunalen Anteilseignerverband Ostseeküste der E.ON edis AG in einer Beteiligungshöhe von 20.527 Aktien übertragen bekommen. Der zu bilanzierende Anteil am Verband beträgt insgesamt 61.581,00 EURO. Hieraus werden jährlich Einnahmen aus Dividenden erzielt.

Für den Haushaltsplan 2023 möchte die Gemeinde Mittel einstellen bzw. über die Möglichkeit beraten, Kosten für die Bewirtschaftung der Gemeindehäuser zu reduzieren. Angedacht ist das Aufbringen von Photovoltaikanlagen um die Eigenversorgung zu sichern.

Mit der Haushaltssatzung 2021 erfolgte eine deutliche Erhöhung der Hebesätze Grundsteuer A

Der Hebesatz der Grundsteuer A liegt bei 341 %, die Prognose des Landesdurchschnitts (Nivellierungshebesatz) für 2021 bis 2023 liegt bei 323 %.

Es liegt kein Einnahmeverzicht vor.

Grundsteuer B

Der Hebesatz der Grundsteuer B liegt bei 399 %, der Nivellierungshebesatz bei 427 %.

Eine Erhöhung des Hebesatzes auf 427 % ermöglicht eine Mehreinnahme von ca. 3.300 €.

Gewerbesteuer

Der Hebesatz der Gewerbesteuer liegt bei 359 %, der Nivellierungshebesatz bei 381 %.

Eine Erhöhung des Hebesatzes auf 381 % ermöglicht eine Mehreinnahme von ca. 3.900 €.

Es liegt insofern ein Einnahmeverzicht aus Realsteuern in Höhe von ca. 7.200 € vor.

Die Gemeinde muss stetig die Bemühungen fortsetzen die Grundsätze der kommunalen Haushaltswirtschaft zu erfüllen. Denn nur ein dauerhafter Haushaltsausgleich bietet die Gewähr, dass die Gemeinde langfristig ihre Aufgaben erfüllen kann.

Es sind auch in den kommenden Jahren Maßnahmen erforderlich, die zu einer Erhöhung der laufenden Erträge/Einzahlungen oder zu einer Senkung der laufenden Aufwendungen/Auszahlungen führen.

4. Zusammenfassung

Es ist festzustellen, dass den Vorgaben der Kommunalverfassung, den Haushaltsausgleich innerhalb des Finanzplanungszeitraumes wiederherzustellen, auch mit den vorliegenden Konsolidierungsmaßnahmen nicht voll entsprochen werden kann, da es derzeit noch nicht möglich ist, auch die Abschreibungsbeträge zu erwirtschaften sowie einen Ausgleich des Finanzhaushaltes über den Finanzplanungszeitraum und damit die Erhaltung der Zahlungsfähigkeit zu erreichen.

Allein die Erfüllung der Pflichtaufgaben stellt für die Gemeinde eine große Herausforderung dar. Freiwillige Leistungen sind bereits auf ein Minimum reduziert. Die Hebesätze wurden in 2021 deutlich angepasst und eine erneute Anpassung auf die Nivellierungshebesätze in 2022 wäre gegenüber den Einwohnern nicht leicht vertretbar und brächte lediglich geringe Mehreinnahmen.

Mit der Änderung des FAG M-V wurden Rechtsgrundlagen geschaffen, nach der grundsätzlich künftig alle Gemeinden, die entsprechende gesetzl. Voraussetzungen erfüllen, gemäß § 27 Absatz 1 FAG M-V Konsolidierungszuweisungen oder gemäß § 27 Absatz 2 FAG M-V Sonderzuweisungen (bei positiver Bescheidung dieser, ergänzend eine Zuweisung zur Unterstützung des Abbaus eines negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen, der zu Beginn des Haushaltsvorjahres bestanden hat) beantragen können.

Die Gemeinde Siemz-Niendorf erfüllt nach derzeitigem Stand weder die Voraussetzungen gemäß § 27 Absatz 1 FAG M-V, noch gemäß § 27 Absatz 2 FAG M-V. Da sowohl zu Beginn der Haushaltsjahre als auch zum Ende der vergangenen letzten 3 Haushaltsjahre ein positiver Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen erreicht werden konnte.

Die Entwicklungstendenz ist jedoch eher kritisch zu betrachten, so dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich zumindest die Voraussetzungen nach Absatz 1 einstellen können.

Mit der Anpassung der Hebesätze in 2021 auf 20 Hebesatzpunkte über dem gewogenen Durchschnittshebesatz nach Gemeindegrößenklasse, hat die Gemeinde Siemz-Niendorf eine Grundvoraussetzung zur Beantragung von Hilfen geschaffen.

gez. Haberkorn
Bürgermeisterin